Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1960	Nr. 35

Inhalt:

Tag		Seite
20. 12. 60	Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände	243
27. 12. 60	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten	244

Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände.

Vom 20. Dezember 1960.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird für das Land Hessen verordnet:

§ 1

Technische Leitung von Bühnenbetrieben

(1) In jedem Bühnenbetrieb müssen während der Aufführungen, der Proben und des sonstigen technischen Betriebs ein Theater-(Bühnen-)Meister und ein Beleuchtungsmeister anwesend sein, die für den ordnungsmäßigen Betrieb verantwortlich sind. Für ihre Bestellung und Anwesenheit haben der Unternehmer und der Veranstalter zu sorgen.

(2) Für Proben ohne Dekoration und ohne Beleuchtung genügt die Anwesenheit eines Meisters. Für andere Proben genügt die Anwesenheit eines Meisters, wenn er die Eignung als Theater-(Bühnen-) und als Beleuchtungsmeister besitzt.

(3) Bei Bühnen mit einer Grundfläche bis zu 150 qm kann in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in kreisangehörigen Gemeinden mit Gemeindepolizei der Bürgermeister, im übrigen der Landrat zulassen, daß nur ein Theater-(Bühnen-)Meister oder ein Beleuchtungsmeister anwesend ist, oder auf die Anwesenheit eines Meisters verzichten, wenn dadurch Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht zu befürchten sind.

§ 2

Technische Bühnenvorstände

(1) Als Theater-(Bühnen-)Meister oder Beleuchtungsmeister darf nur bestellt werden, wer ein entsprechendes Befähigungszeugnis besitzt.

(2) Als technischer Direktor, technischer Oberleiter oder Leiter oder technischer Inspektor darf nur bestellt werden, wer die Befähigungszeugnisse als Theater-(Bühnen-)Meister und als Beleuchtungsmeister besitzt.

§ 3

Befähigungszeugnisse

(1) Befähigungszeugnisse sind

1. Bescheinigungen einer Prüfstelle für technische Bühnenvorstände im Geltungsbereich des Grundgesetzes über die Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebes als Theater-(Bühnen-) oder als Beleuchtungsmeister,
2. entsprechende Zeugnisse, Bescheinigungen und Befreiungsscheine, die nach deutschem Recht bis zum 8. Mai 1945 erteilt worden sind.

(2) Den Befähigungszeugnissen im Sinne des Abs. 1 sind auch andere Bescheinigungen über die Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebes gleichgestellt, die von einer Prüfstelle für technische Bühnenvorstände im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt und mit einem Gültigkeitsvermerk versehen sind.

§ 4

Erteilung der Befähigungszeugnisse

Die Prüfstelle für technische Bühnenvorstände erteilt die Befähigungszeugnisse auf Grund einer behördlichen Prüfung. Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der bei der Prüfstelle gebildet ist.

§ 5

Ungültigkeitserklärung der Befähigungszeugnisse

(1) Die Prüfstelle für technische Bühnenvorstände kann Befähigungszeugnisse, die sie oder eine nicht mehr bestehende oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes befindliche Behörde erteilt oder mit einem Gültigkeitsvermerk versehen hat, für ungültig erklären, wenn der Inhaber

1. wiederholt gegen die bei Bühnenbetrieben einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften verstoßen hat,
2. wegen eines Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens gerichtlich bestraft worden ist oder
3. körperlich oder geistig untauglich ist, seine Aufgaben ordnungsmäßig wahrzunehmen.

(2) Das für ungültig erklärte Befähigungszeugnis ist der Prüfstelle abzuliefern.

(3) Kommt der Inhaber eines für ungültig erklärten Befähigungszeugnisses der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, so wird die Ungültigkeitserklärung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.

§ 6

Zweitschriften

Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Befähigungszeugnisse kann die Prüfstelle für technische Bühnenvorstände Zweitschriften erteilen. Dabei sind unbrauchbar gewordene Befähigungszeugnisse einzuziehen.

§ 7

Prüfstelle

Prüfstelle für technische Bühnenvorstände ist im Lande Hessen der Regierungspräsident in Wiesbaden.

§ 8

Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Er regelt insbesondere das Prüfungsverfahren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861 und Bundesgesetzbl. II S. 713) findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1960.

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten.

Vom 27. Dezember 1960.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und der Anlage I Abschnitt II Nr. 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) in der Fassung vom 13. November 1958 (GVBl. S. 170) wird im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern verordnet:

Artikel 1

Dem § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten vom 20. November 1958 (GVBl. S. 181) wird als Satz 2 angefügt:

„Eine nach dem 31. Dezember 1959 eingetretene Erhöhung des Einlagenbestandes bleibt außer Betracht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1960.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Franke

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,13 Postzeitungsgebühr und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. [illegible] können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Druck und Verlag WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21 KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97